

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 4. Juni 2002

Teil III

111. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats
112. Kundmachung: Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
113. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme
114. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

111. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Slowenien am 11. Dezember 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (BGBl. Nr. 175/1958, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 72/2002, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 65/1999) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Slowenien gemäß Art. 11 des Abkommens nachstehende Liste der Ausweise bekannt gegeben, die dem Anhang zum Abkommen anzufügen ist:

- valid ordinary passport;
- valid diplomatic passport;
- valid service passport.
- passeport ordinaire en cours de validité;
- passeport diplomatique en cours de validité;
- passeport de service en cours de validité.

(Übersetzung)

- gültiger Reisepass;
- gültiger Diplomatenpass;
- gültiger Dienstpass.

Von den Vertragsschließenden Parteien des Abkommens sind keine Einwendungen gegen die Liste erhoben worden. Die Liste gilt daher gemäß Art. 11 dem Anhang angefügt.

Das Abkommen ist gemäß seinem Art. 9 für Slowenien mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten.

Schüssel

112. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Annahmearkunden zum Statut der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (BGBl. Nr. 21/1967, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 45/2002) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Annahmearkunde:
Neuseeland (ohne Tokelau)	5. Februar 2002
Südafrika	14. Februar 2002

Schüssel

113. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme (BGBl. Nr. 600/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 270/1996) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Albanien	22. Jänner 2002
Algerien	18. Dezember 1996
Aserbaidshjan	29. Februar 2000
Belgien	16. April 1999
Belize	14. November 2001
Bolivien	7. Jänner 2002
Botsuana	8. September 2000
Brasilien	8. März 2000
Estland	8. März 2002
Frankreich	9. Juni 2000
Griechenland	18. Juni 1987
Jemen	14. Juli 2000
Demokratische Volksrepublik Korea	12. November 2001
Kuba	15. November 2001
Libanon	4. Dezember 1997
Libysch-Arabische- Dschamahirija	25. September 2000
Litauen	2. Februar 2001
Malta	11. November 2001
Mauretanien	13. März 1998
Monaco	16. Oktober 2001
Pakistan	8. September 2000
Palau	14. November 2001
Peru	6. Juli 2001
Polen	25. Mai 2000
Sri Lanka	8. September 2000
St. Vincent und die Grenadinen	12. September 2000
Tunesien	18. Juni 1997
Turkmenistan	25. Juni 1999
Usbekistan	19. Jänner 1998

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Jugoslawien	27. April 1992
die ehemalige jugo- slawische Republik Mazedonien	17. November 1991

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätserklärung haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Algerien:

Vorbehalt:

Algerien erachtet sich durch die Bestimmungen von Art. 16 Abs. 1 des Übereinkommens nicht gebunden. Diese Bestimmungen entsprechen nicht der Auffassung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dass die Unterbreitung einer Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof zuvor in jedem Fall die Zustimmung aller betroffenen Parteien erfordert.

Brasilien:

Den in Art. 16 Abs. 2 vorgesehenen Vorbehalt.

Frankreich:

Erklärungen:

1. Frankreich ist der Auffassung, dass der Akt der Geiselnahme unter allen Umständen verboten ist.
2. Hinsichtlich der Anwendung von Art. 6 beabsichtigt Frankreich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen seiner Strafprozessordnung nicht, einen angeblichen Straftäter in Haft zu nehmen oder vor der Einleitung eines Strafverfahrens irgendwelche anderen Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, wobei jene Fälle ausgenommen sind, in denen eine Untersuchungshaft beantragt wurde.
3. Was die Anwendung von Art. 9 betrifft, so wird die Auslieferung nicht genehmigt, wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, zum Tatzeitpunkt französischer Staatsbürger war, oder im Falle eines ausländischen Staatsangehörigen, wenn die Straftat nach den Gesetzen des Antrag stellenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist und dieser Staat keine ausreichenden Garantien dafür gibt, dass die Todesstrafe nicht verhängt bzw. dass sie, wenn sie bereits verhängt wurde, nicht vollzogen wird.

Jugoslawien:

Erklärung:

Jugoslawien stellt hiermit fest, dass die Bestimmungen von Art. 9 des Übereinkommens in der Praxis so ausgelegt und angewendet werden sollten, dass dadurch die Ziele des Übereinkommens nicht in Frage gestellt werden, dh. die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung aller Straftatbestände von Geiselnahmen als eine Erscheinungsform des internationalen Terrorismus sowie die Verfolgung, Bestrafung und Auslieferung von Personen, von denen angenommen wird, dass sie diese Straftat begangen haben.

Demokratische Volksrepublik Korea:

Vorbehalte:

1. Erachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 16 Abs. 1 gebunden.
2. Erachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 gebunden.

Kuba:

Vorbehalt:

Kuba erklärt gemäß Art. 16 Abs. 2, dass es sich durch Abs. 1 des genannten Artikels betreffend die Beilegung von zwischen Vertragsstaaten entstehenden Streitigkeiten insofern nicht gebunden erachtet, als es der Auffassung ist, dass solche Streitigkeiten durch gütliche Verhandlungen beizulegen sind, und wiederholt daher, dass es die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht anerkennt.

Libanon:

Erklärung:

Die Bestimmungen des Übereinkommens und insbesondere jene des Art. 13 haben keine Auswirkung auf die Unterstützung der Republik Libanon für das Recht von Staaten und Völkern auf Opposition und Widerstand gegen die ausländische Besetzung ihrer Hoheitsgebiete.

Tunesien:

Vorbehalt:

Tunesien erklärt, dass es sich durch die Bestimmungen von Art. 16 Abs. 1 nicht gebunden erachtet und stellt fest, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens nur mit der vorherigen Zustimmung aller betroffenen Vertragsparteien einem Schiedsgericht oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können.

Ferner hat der Generalsekretär mitgeteilt, dass auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung findet.

Portugal hat am 28. Juni 1999 den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Macao ausgedehnt. Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge findet auf Grund von Erklärungen Portugals und der Volksrepublik China das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregion Macao weiterhin Anwendung.

Der von China anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde erklärte Vorbehalt zu Art. 16 Abs. 1 *) findet sowohl auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong als auch auf die Sonderverwaltungsregion Macao Anwendung.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 270/1996

Schüssel**114. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Nach Mitteilungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande haben nachstehende Staaten gemäß Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 52/2002) als zentrale Behörde bestimmt:

Jugoslawien: am 6. Februar 2002

1. The Ministry of Justice and Local Self-Government of the Republic of Serbia
Department for International Legal Assistance
22 Nemanjina Street, Belgrade
2. Ministry of Justice of the Republic of Montenegro – Sector for Justice
3 Vuka Karadzica Street, Podgorica

Zusätzlich ist gemäß Art. 6 Abs. 2 die zentrale Behörde, an die Ersuchen um Weiterleitung an die zentrale Behörde in der Bundesrepublik Jugoslawien zu senden sind, das „Federal Ministry of Justice of the Federal Republic of Yugoslavia, Palata federacije, 2 Bulevar Lenjina Street, Belgrade“.

Türkei: am 24. Jänner 2002

Ministry of Justice
The General Directorate of International Law and Foreign Relations
Milli Müdafaa Cad. No. 22
06659 Ankara, Turkey.

Schüssel